



## **Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Vom 31. März 2008**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2008/2008-60.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-60.pdf))

geändert durch:

Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2009

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2009/2009-22.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-22.pdf))

Zweite Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2010

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-06.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-06.pdf))

Dritte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. September 2010

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-35.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-35.pdf))

Vierte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. April 2011

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2011/2011-17.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-17.pdf))

Sammelsatzung zur Abschaffung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung in Bachelorstudiengängen vom 31. Mai 2011

(Fundstelle [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2011/2011-23.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-23.pdf))

Sechste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2011

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2011/2011-52.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-52.pdf))

## INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeine Regelungen .....	3
§ 1	Geltungsbereich .....	3
§ 2	Prüfungen.....	4
§ 3	Bachelor- und Mastergrad .....	4
§ 4	Prüfungsausschuss .....	4
§ 5	Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer.....	5
§ 6	Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praktikumsleistungen.....	6
§ 7	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	6
§ 8	Mängel im Prüfungsverfahren.....	7
§ 9	Form und Durchführung von Prüfungen.....	7
§ 10	Bewertung von Prüfungsleistungen .....	8
§ 11	Studienbegleitendes Prüfungsverfahren.....	9
(§ 12	entfällt).....	10
II.	Bachelor- und Masterprüfung.....	10
§ 13	Prüfungs- und Anmeldetermine .....	10
§ 14	Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen .....	10
§ 15	Zulassungsverfahren, Meldefristen.....	10
§ 16	Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit.....	11
§ 17	Form, Abgabe, Annahme und Bewertung der Bachelor- oder Masterarbeit.....	11
§ 18	Wiederholung der Bachelor- oder Masterarbeit.....	12
§ 19	Bestehen und Ergebnis der Bachelor- oder Masterprüfung .....	12
§ 20	Endgültig nicht bestandene Bachelor- oder Masterprüfung.....	12
§ 21	Zeugnis und Urkunde .....	13
III.	Schlussbestimmungen .....	14
§ 22	Zusatzprüfungen .....	14
§ 23	Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte.....	14
§ 24	Prüfungsvergünstigungen für Schwangere.....	14
§ 25	Ungültigkeit von Prüfungen .....	15
§ 26	Einsicht in die Prüfungsakten.....	15
§ 27	Öffentliche Bekanntmachungen.....	15
§ 28	In-Kraft-Treten .....	15

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Prüfungsordnung:**

### **I. Allgemeine Regelungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Allgemeine Prüfungsordnung (APO) regelt zusammen mit der jeweiligen Studien- und Fachprüfungsordnung (StuFPO) Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen in folgenden wissenschaftlichen Bachelor- und Master-Studiengängen an der Universität Bamberg:
  - Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik,
  - Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik,
  - Bachelor-Studiengang International Information Systems Management,
  - Master-Studiengang Angewandte Informatik (90 ECTS-Punkte)
  - Master-Studiengang Angewandte Informatik (120 ECTS-Punkte)
  - Master-Studiengang Computing in the Humanities,
  - Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte),
  - Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte),
  - Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) und
  - Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte)
- (2) Die Allgemeine Prüfungsordnung enthält allgemeine Regelungen, die für alle in Abs. 1 genannten Bachelor- und Master-Studiengänge in gleicher Weise gelten.
- (3) <sup>1</sup>Die Studien- und Fachprüfungsordnungen (StuFPO) enthalten spezifische Regelungen für die in Abs. 1 genannten Bachelor- und Master-Studiengänge. <sup>2</sup>Die Studien- und Fachprüfungsordnungen ergänzen die Allgemeine Prüfungsordnung.
- (4) Die Allgemeine Prüfungsordnung findet darüber hinaus entsprechende Anwendung für das im Anhang 3 der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik angegebene Nebenfach Angewandte Informatik im Rahmen von Bachelor-Studiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO GuK/Huwi), soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

## § 2 Prüfungen

Der Bachelor- oder Master-Studiengang wird mit einer studienbegleitenden, aus mehreren Modulprüfungen und Modulteilprüfungen bestehenden Prüfung, der Bachelor- bzw. Masterprüfung, abgeschlossen.

## § 3 Bachelor- und Mastergrad

- (1) <sup>1</sup>Mit der bestandenen Bachelor- oder Masterprüfung wird der nachstehende akademische Grad erworben:
- Im Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik der Grad „Bachelor of Science“ („B. Sc.“) in „Angewandte Informatik“, engl. „Applied Computer Science“.
  - Im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik der Grad „Bachelor of Science“ („B. Sc.“) in „Wirtschaftsinformatik“, engl. „Information Systems“.
  - Im Bachelor-Studiengang International Information Systems Management der Grad „Bachelor of Science“ („B. Sc.“) in „International Information Systems Management“.
  - In den Master-Studiengängen Angewandte Informatik (90 ECTS-Punkte) sowie Angewandte Informatik (120 ECTS-Punkte) der Grad „Master of Science“ („M. Sc.“) in „Angewandte Informatik“, engl. „Applied Computer Science“.
  - Im Master-Studiengang Computing in the Humanities der Grad „Master of Science“ („M. Sc.“) in „Computing in the Humanities“.
  - In den Master-Studiengängen Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) sowie Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte) der Grad „Master of Science“ („M. Sc.“) in „Wirtschaftsinformatik“, engl. „Information Systems“.
  - In den Master-Studiengängen Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) sowie Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte) der Grad „Master of Science“ („M. Sc.“) in „Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik“, engl. „Education in Business and Information Systems“.

<sup>2</sup>Der akademische Grad kann auch mit der Herkunftsbezeichnung „(Univ. Bamberg)“ als Zusatz geführt werden.

- (2) <sup>1</sup>Mit der bestandenen Prüfung im Nebenfach Angewandte Informatik gemäß Anhang 3 der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik wird ein akademischer Grad gemäß § 4 Abs. 1 APO GuK/Huwi verliehen, sofern die Bachelorprüfung im gemäß APO GuK/Huwi belegten Studiengang insgesamt bestanden ist. <sup>2</sup>Der Erwerb eines akademischen Grades gemäß Abs. 1 ist ausgeschlossen.

## § 4 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Jeder Bachelor- oder Master-Studiengang ist einem Prüfungsausschuss zugeordnet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss
- achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden,
  - sorgt im Benehmen mit dem Prüfungsamt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
  - bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer, wobei die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer an die Prüferinnen und Prüfer übertragen werden kann,
  - berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
  - gibt Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen sowie des Modulangebots,

- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen,
- entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,
- entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung,
- entscheidet in allen weiteren, ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.

<sup>3</sup>Für das Nebenfach Angewandte Informatik gemäß Anhang 3 der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik ist der Prüfungsausschuss für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik für die gemäß dieser Prüfungsordnung zu treffenden Entscheidungen abschließend zuständig, soweit sie auf das Nebenfach beschränkt sind. <sup>4</sup>Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses gemäß § 5 APO GuK/Huwi bleiben unberührt, soweit sie den belegten Studiengang insgesamt betreffen. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder an die bzw. an den Stellvertreter widerruflich delegieren. <sup>6</sup>Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben an das Prüfungsamt übertragen. <sup>5</sup>Die Dekanin bzw. der Dekan kann im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss einzelne Aufgaben übernehmen.

- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, der bzw. dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter im Prüfungsausschussvorsitz und einem oder mehreren weiteren Mitgliedern. <sup>2</sup>Dem Prüfungsausschuss dürfen nur prüfungsberechtigte Mitglieder angehören. <sup>3</sup>Die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die bzw. der Vorsitzende müssen Professorinnen bzw. Professoren sein.
- (3) <sup>1</sup>Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter im Prüfungsausschussvorsitz und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät gewählt. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. <sup>3</sup>Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>3</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) <sup>1</sup>Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>2</sup>Bei Eilbedürftigkeit kann sie bzw. er eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. <sup>3</sup>Unaufschiebbar Entscheidungen kann sie bzw. er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (6) <sup>1</sup>Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. <sup>2</sup>Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (7) <sup>1</sup>Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind der bzw. dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Widerspruchsentscheidungen werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig.

## § 5 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) <sup>1</sup>Für die Bestellung der Prüferin bzw. des Prüfers der Bachelor- oder Masterarbeit hat die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat ein Vorschlagsrecht. <sup>2</sup>Ein Rechtsanspruch auf die vorgeschlagene Bestellung der vorgeschlagenen Person besteht nicht.

- (2) Zur Prüferin bzw. zum Prüfer im Rahmen der Bachelor- oder Masterprüfung können alle nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6-WK) in der jeweiligen Fassung zur Abnahme von Diplomprüfungen Befugten nur bestellt werden, wenn sie, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem zu prüfenden Fachgebiet eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt haben.
- (3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer im Rahmen der Bachelor- oder Masterprüfung darf nur bestellt werden, wer eine gleichrangige Hochschulprüfung im gleichen oder einem verwandten Studiengang bestanden hat.
- (4) <sup>1</sup>Die Namen der Prüfenden sollen der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten in geeigneter Form rechtzeitig bekannt gegeben werden. <sup>2</sup>Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfungen aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel einer bzw. eines oder mehrerer Prüfenden ist zulässig.

## § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praktikumsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten in dem jeweiligen Studiengang an Universitäten und anderen Hochschulen sind anzurechnen. <sup>2</sup>Studienzeiten in verwandten Studiengängen an Hochschulen sind anzurechnen, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. <sup>3</sup>Studienzeiten in anderen Studiengängen an Hochschulen werden auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht.
- (2) <sup>1</sup>An Universitäten und anderen Hochschulen erbrachte Praktikums- und Prüfungsleistungen sind anzurechnen, sofern diese nach Inhalt und Prüfungsanforderungen gleichwertig sind. <sup>2</sup>Die Anrechnung einschlägiger, gleichwertiger Berufs- oder Schulausbildung auf Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen mit propädeutischem Charakter und auf Praktikumsleistungen ist grundsätzlich zulässig. <sup>3</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang an einer Hochschule oder nicht bestandene vergleichbare Prüfungsleistungen in einem verwandten Studiengang werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 11 Abs. 4 angerechnet.
- (3) Verwandte Studiengänge gemäß Abs. 1 werden in der jeweiligen Studien- und Fachprüfungsordnung genannt.
- (4) Jede anerkannte Prüfungsleistung wird einem Modul oder dem Wahlpflichtbereich einer Modulgruppe des jeweiligen Studiengangs zugeordnet, mit ECTS-Punkten gewichtet und gegebenenfalls mit einer Note (ggf. nach Umrechnung) gemäß § 10 bewertet.
- (5) <sup>1</sup>Anträge auf Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen sind schriftlich an die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. <sup>2</sup>Zeugnisse und weitere, für die Anrechnungsentscheidung notwendige Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden.“

## § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfungsleistung zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. <sup>3</sup>In begründeten Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen. <sup>4</sup>Die für einen Rücktritt während eines Prüfungstermins

geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder aufsichtführenden Personen zu erklären und glaubhaft zu machen.

- (3) <sup>1</sup>Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. <sup>3</sup>Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die nicht erbrachte Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin nachzuholen. <sup>4</sup>Die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Prüfungsleistungen werden in diesem Falle angerechnet.“
- (4) <sup>1</sup>Versucht die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat das Ergebnis ihrer bzw. seiner Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Der Prüfungsverstoß wird von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtführenden Person festgestellt und im Prüfungsprotokoll vermerkt.
- (5) <sup>1</sup>Eine Prüfungskandidatin bzw. ein Prüfungskandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. von dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

## § 8 Mängel im Prüfungsverfahren

<sup>1</sup>Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich angezeigt werden. <sup>2</sup>Die Anzeige hat bei der jeweiligen Prüferin bzw. beim jeweiligen Prüfer oder der aufsichtführenden Person zu erfolgen, soweit sie einen bestimmten Prüfungstermin betrifft, ansonsten beim Prüfungsamt. <sup>3</sup>Darüber hinaus muss die Anzeige spätestens nach einem Monat schriftlich gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses begründet werden. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung von Mängeln im Prüfungsverfahren trifft der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>Dieser kann beschließen, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat sich den beanstandeten Teilen einer Prüfung noch einmal unterziehen kann, ohne dass dies als Wiederholung einer Prüfungsleistung gewertet und auf deren Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet wird.

## § 9 Form und Durchführung von Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Die nachfolgenden Absätze regeln Form und Durchführung von Prüfungen in Modulen der Studiengänge gemäß § 1 Abs. 1, sofern diese Module von der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik angeboten werden. <sup>2</sup>Für Module aus Fächern anderer Fakultäten, die gemäß Anhang 1 der StuFPO als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule abzulegen sind, gilt hinsichtlich der Art und des Umfangs der abzulegenden Prüfungen die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs, dem das jeweilige Fach zugeordnet ist.
- (2) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung wird durch schriftliche Modulprüfung (Klausur), mündliche Modulprüfung, schriftliche Hausarbeit (inkl. Bachelor- bzw. Masterarbeit), Referat, Kolloquium (Präsentation mit Diskussion, z. B. Pflichtverteidigung einer Abschlussarbeit oder Semesterarbeit), Testat (mündliches Prüfungsgespräch zu einem Projekt- oder Praktikumsergebnis) oder Praktikumsbericht oder in besonders begründeten Fällen durch eine Kombination aus diesen Formen erbracht. <sup>2</sup>In Fällen, in denen zu einem Modul mehrere Modulteilprüfungen vorgesehen sind, sind höchstens 6 Modulteilprüfungen zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Modulprüfung beträgt mindestens 30 und höchstens 240 Minuten. <sup>2</sup>Die Dauer einer mündlichen Modulprüfung oder eines Testats beträgt mindestens 5 und höchstens 60 Minuten. <sup>3</sup>Die Dauer eines Referats oder eines Kolloquiums beträgt mindestens 5 und höchstens 90 Minuten. <sup>4</sup>Die Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit beträgt mindestens 1 Woche und höchstens 4 Monate; für Bachelor- und Masterarbeiten gelten die entsprechenden

Regelungen der StuFPO. <sup>5</sup>Prüfungsgegenstand der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen ist jeweils der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen. <sup>6</sup>Nähere Angaben zu Prüfungsart und Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungsleistungen enthält die StuFPO.

- (4) <sup>1</sup>In schriftlichen und mündlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind individuelle Leistungen zu erbringen. <sup>2</sup>Soweit andere Formen von Prüfungsleistungen Gruppenleistungen vorsehen, müssen diese in hinreichendem Umfang individualisierbare Leistungsbestandteile enthalten.
- (5) <sup>1</sup>In Klausurarbeiten soll die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme mit den Methoden des Faches bearbeiten und lösen kann. <sup>2</sup>Die zulässigen Hilfsmittel werden rechtzeitig in der hochschulöffentlich bekannt gegebenen Form mitgeteilt.
- (6) <sup>1</sup>Über den Verlauf der Klausurarbeiten ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche einer Prüfungskandidatin bzw. eines Prüfungskandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, einzutragen sind. <sup>2</sup>Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben und mit den Klausurarbeiten an die für die Organisation der jeweiligen Prüfung zuständige Stelle weiterzugeben.
- (7) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers abgehalten. <sup>2</sup>Mündliche Prüfungen können Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen sein. <sup>3</sup>An Gruppenprüfungen sollen nicht mehr als drei Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten teilnehmen. <sup>4</sup>Auf begründeten Antrag einer Prüfungskandidatin bzw. eines Prüfungskandidaten muss eine mündliche Prüfung als Einzelprüfung stattfinden. <sup>5</sup>Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (8) <sup>1</sup>Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll geführt. <sup>2</sup>Es soll die Namen der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten, der Prüferin bzw. des Prüfers und der Beisitzerin bzw. des Beisitzers sowie die Zeit der Prüfung, eine stichwortartige Beschreibung der Prüfungsgegenstände und das Ergebnis der Prüfung enthalten. <sup>3</sup>Das Protokoll ist von der Prüferin bzw. vom Prüfer und von der Beisitzerin bzw. vom Beisitzer zu unterzeichnen.
- (9) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich. <sup>2</sup>Zuhörerinnen und Zuhörer werden nach Maßgabe der vorhandenen Plätze von der Prüferin bzw. vom Prüfer zugelassen. <sup>3</sup>Auf schriftlichen Antrag einer Prüfungskandidatin bzw. eines Prüfungskandidaten sowie bei der Festlegung der Prüfungsergebnisse und deren Bekanntmachung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (10) In Seminaren und Projekten (betreute Bearbeitung einer sachlich und zeitlich begrenzten praktischen Aufgabenstellung mit wissenschaftlichen Methoden, die in der Regel in einer Gruppe durchgeführt wird) ist die regelmäßige Teilnahme Voraussetzung für das Bestehen des Moduls.
- (11) In besonders begründeten Fällen (z. B. Gewinnung praktischer Fertigkeiten) kann der Nachweis zu erbringender Studienleistungen (schriftliche Hausarbeiten oder Testate) in der Studien- und Fachprüfungsordnung als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. zu den jeweiligen Modulteilprüfungen definiert werden.

## § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen sind gemäß Art. 61 Abs. 3 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung zu bewerten. <sup>2</sup>Soll eine Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden, so ist dies der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten spätestens drei Monate nach dem Tag der Ablegung bekannt zu geben.
- (2) <sup>1</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1 =	sehr gut:	eine hervorragende Leistung;
Note 2 =	gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3 =	befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

Note 4 =	ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5 =	nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>2</sup>Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden. <sup>3</sup>Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

<sup>4</sup>Die Abstufungen sind der verbalen Bezeichnung der Note als Zahl in Klammern hinzuzufügen.

- (3) <sup>1</sup>Umfasst ein Modul mehrere Modulteilprüfungen, so kann dessen Note abweichend von Abs. 2 auch gemäß Abs. 4 und 5 gebildet werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die Umrechnung der Noten aus einem von Abs. 2 abweichenden Notensystem bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen.
- (4) <sup>1</sup>Die Modulgruppennote sowie die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, mit Kreditpunkten gewichtete arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Module gemäß Anhang 1 und 2 StuFPO. <sup>2</sup>Die Ordnungen der Bachelor-Studiengänge können vorsehen, dass Grundlagenmodule und Module des Kontextstudiums nicht bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt werden.
- (5) <sup>1</sup>Die Gesamtnote ist nach folgender Notenskala zu bezeichnen:
- |                   |                    |
|-------------------|--------------------|
| 1,0 bis 1,5:      | sehr gut,          |
| über 1,5 bis 2,5: | gut,               |
| über 2,5 bis 3,5: | befriedigend,      |
| über 3,5 bis 4,0: | ausreichend,       |
| über 4,0:         | nicht ausreichend. |
- <sup>2</sup>Die Note wird im Zeugnis verbal ausgewiesen und der Zahlenwert der Note mit einer Dezimalstelle in Klammern beigefügt.
- (6) Wenn die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung im Bereich von 1,0 bis einschließlich 1,2 liegt, wird zusätzlich das Prädikat "mit Auszeichnung" vergeben und im Zeugnis ausgewiesen.

## § 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelor- oder Masterprüfung wird studienbegleitend in Modulprüfungen und Modulteilprüfungen durchgeführt, die jeweils einem Modul zugeordnet sind. <sup>2</sup>Das Gewicht eines Moduls wird mit Hilfe von Kreditpunkten gemäß ECTS (ECTS-Punkte) bestimmt. <sup>3</sup>Die Ordnungen der Bachelor-Studiengänge können hierzu gemäß § 10 Abs. 4 Ausnahmen vorsehen.
- (2) <sup>1</sup>Für jede bzw. jeden zur Prüfung zugelassene Prüfungskandidatin bzw. Prüfungskandidat wird ein Kreditpunktekonto für die erbrachten Leistungen eingerichtet, dem die ECTS-Punkte bestandener Module zugerechnet werden. <sup>2</sup>Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann eine Prüfungskandidatin bzw. ein Prüfungskandidat jederzeit in den Stand ihres bzw. seines Kontos Einblick nehmen.
- (3) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde. <sup>2</sup>Ein Modul ist bestanden, wenn die zugehörigen Prüfungsleistungen bestanden sind.
- (4) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann innerhalb der Höchststudiendauer gemäß § 30 Abs. 2 StuFPO einmal oder mehrmals wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Bachelor- bzw. Masterarbeit kann gemäß § 18 einmal wiederholt werden.

- (5) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung erstreckt sich auf die gesamte Modulprüfung.
- (6) Die ECTS-Punkte der einzelnen Modulgruppen der Bachelor- oder Masterprüfung sowie die zu erreichende Kreditpunktesumme des jeweiligen Studiengangs sind in Anhang 1 StuFPO aufgeführt.
- (7) <sup>1</sup>Die Studien- und Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass im Verlauf des Studiums eine an das jeweilige Fachsemester gebundene Anzahl von ECTS-Punkten kumulativ erreicht werden muss (Studienfortschrittskontrolle). <sup>2</sup>Wird diese Anzahl nicht erreicht, so erlischt die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterprüfung. <sup>3</sup>Eine Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen ist danach nicht mehr möglich.

## **(§ 12 entfällt)**

## **II. Bachelor- und Masterprüfung**

### **§ 13 Prüfungs- und Anmeldetermine**

- (1) Die Bekanntgabe der Klausurtermine und der Prüferinnen und Prüfer der Bachelor- oder Masterprüfung erfolgt spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfungen hochschulöffentlich.
- (2) Die Termine für die Anmeldung zu den schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen werden mit Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters unter Angabe einer Ausschlussfrist hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (3) <sup>1</sup>Meldet sich die Studentin bzw. der Student nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Modulprüfungen und Modulteilprüfungen an, dass alle Modulprüfungen und Modulteilprüfungen gemäß § 34 StuFPO zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende der Höchststudiendauer abgelegt werden können, oder wird eine Prüfungsleistung, zu der eine Meldung erfolgt ist, nicht abgelegt, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsleistungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung oder für das Versäumnis nicht zu vertreten. <sup>2</sup>Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

### **§ 14 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Das Studium kann zum Wintersemester oder zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Zur Bachelor- oder Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer eine Qualifikation nach Maßgabe der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) in der jeweils geltenden Fassung besitzt und zum Studium im jeweiligen Studiengang an der Universität Bamberg immatrikuliert ist.
- (3) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen für die Masterstudiengänge sind in der jeweiligen Studien- und Fachprüfungsordnung geregelt.
- (4) Spezielle Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen sind in § 33 StuFPO geregelt.

### **§ 15 Zulassungsverfahren, Meldefristen**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor- oder Masterprüfung ist im Rahmen der Anmeldung zur ersten Modulprüfung oder Modulteilprüfung unter Beachtung der Ausschlussfrist gemäß § 13 Abs. 3 zu stellen.

- (2) Die Zulassung zur Bachelor- oder Masterprüfung wird versagt, wenn
  1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 14 nicht erfüllt sind, oder
  2. die Studentin bzw. der Student im jeweiligen oder einem verwandten Studiengang gemäß § 31 StuFPO an einer Hochschule eine Bachelor-, Master-, Diplomvor- oder Diplomprüfung bereits endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder die Zulassung zur Bachelorprüfung im gleichen Studiengang an der Universität Bamberg bereits erloschen ist. Eine Ausnahme ist auf Antrag möglich, wenn sich die Prüfungsleistung, die zum endgültigen Nichtbestehen der Prüfung oder zum Verlust des Prüfungsanspruches geführt hat, im jeweiligen Bachelor- oder Masterstudiengang der Universität Bamberg nicht auf den Kernbereich des gemäß Studien- und Fachprüfungsordnung angebotenen Prüfungsprogramms bezieht.
- (3) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelor- oder Masterprüfung wird hochschulöffentlich bekannt gegeben. <sup>2</sup>Eine ablehnende Entscheidung wird der bzw. dem Betroffenen schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.
- (4) Der Wechsel eines Moduls oder einer Teilprüfung eines Moduls im Rahmen der Wahlmöglichkeiten der Bachelor- oder Masterprüfung ist unter Beachtung der Frist gemäß § 13 Abs. 3 dem Prüfungsamt anzuzeigen.

## § 16 Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit

- (1) Zur Bachelor- oder Masterarbeit kann zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 33 StuFPO erfüllt.
- (2) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit und die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüfende werden der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Das Thema der Bachelor- oder Masterarbeit wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an die Prüfungskandidatin bzw. den Prüfungskandidaten ausgegeben. <sup>3</sup>Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (3) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Prüfungsausschusses innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.
- (4) <sup>1</sup>Der Bearbeitungszeitraum beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Bachelor- oder Masterarbeit. <sup>2</sup>Der Zeitraum für die Bearbeitung der Bachelor- oder Masterarbeit richtet sich nach § 35 StuFPO. <sup>3</sup>Bei Vorliegen triftiger Gründe kann dieser Zeitraum auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuss um höchstens einen Monat verlängert werden. <sup>4</sup>Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens sechs Wochen unterbrochen werden; bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt.
- (5) <sup>1</sup>Der Ausgabetag für das Thema der Bachelor- oder Masterarbeit gemäß Abs. 2 muss spätestens drei Monate nach Ablegen der letzten Prüfungsleistung gemäß § 34 Abs. 2 StuFPO liegen. <sup>2</sup>Bei Überschreiten dieser Frist gilt die Bachelor- oder Masterarbeit als erstmalig nicht bestanden. <sup>3</sup>Der Abschluss der Bachelor- oder Masterarbeit muss grundsätzlich innerhalb der Höchststudierendauer gemäß § 30 Abs. 2 StuFPO erfolgen.

## § 17 Form, Abgabe, Annahme und Bewertung der Bachelor- oder Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelor- oder Masterarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher oder englischer Sprache abzufassen sowie innerhalb der festgesetzten Frist gemäß § 35 StuFPO in zweifacher Ausfertigung und in gebundener Form beim Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Auf schriftlichen Antrag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers das Abfassen der Bachelor- oder Masterarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.

- (2) Mit der Bachelor- oder Masterarbeit ist eine schriftliche Erklärung der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten einzureichen, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) <sup>1</sup>Wird die Bachelor- oder Masterarbeit nicht fristgerecht gemäß § 35 StuFPO abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Bei Übersendung der Bachelor- oder Masterarbeit mit der Post ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (4) Soll eine fristgerecht abgegebene Bachelor- oder Masterarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden, so ist dies der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten spätestens vier Monate nach dem Tag der Abgabe schriftlich mitzuteilen.
- (5) <sup>1</sup>Die Bachelor- oder Masterarbeit wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer, die bzw. der das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, schriftlich beurteilt. <sup>2</sup>Stellt die Bachelor- oder Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung dar, soll die Beurteilung innerhalb von vier Monaten nach Abgabe erfolgen. <sup>3</sup>Wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer zu bewerten. <sup>4</sup>Bei einer nicht übereinstimmenden Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung. <sup>5</sup>Die Benotung der Bachelor- oder Masterarbeit erfolgt gemäß § 10 Abs. 2.
- (6) Die Note der Bachelor- oder Masterarbeit wird der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten vom Prüfungsamt mitgeteilt.

## § 18 Wiederholung der Bachelor- oder Masterarbeit

<sup>1</sup>Wurde die Bachelor- oder Masterarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, kann die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat nach den Vorschriften der §§ 34 und 35 StuFPO sowie der §§ 16 und 17 eine zweite Bachelor- bzw. Masterarbeit über ein neues Thema anfertigen. <sup>2</sup>Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat hat sich unverzüglich um die Ausgabe eines Themas für die Bachelor- bzw. Masterarbeit zu bewerben; über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung der Bachelor- bzw. Masterarbeit ist ausgeschlossen.

## § 19 Bestehen und Ergebnis der Bachelor- oder Masterprüfung

Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn

1. die Prüfungsleistungen aller erforderlichen Module gemäß Anhang 1 StuFPO bestanden sind und
2. die Bachelor- bzw. Masterarbeit gemäß § 34 Abs. 2 StuFPO mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde.

## § 20 Endgültig nicht bestandene Bachelor- oder Masterprüfung

- (1) <sup>1</sup>Sind nach Ablauf der Höchststudiendauer gemäß § 30 Abs. 2 StuFPO nicht alle gemäß § 19 Nrn. 1 und 2 erforderlichen Prüfungsleistungen bestanden, so müssen die noch ausstehenden Prüfungsleistungen innerhalb des nach Ablauf der Höchststudienzeit folgenden Semesters erbracht werden. <sup>2</sup>Hierzu wird die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat schriftlich aufgefordert. <sup>3</sup>Sind nach Ablauf dieser Frist nicht alle erforderlichen Prüfungsleistungen bestanden, ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>4</sup>In diesem Fall ist das Prüfungsverfahren beendet. <sup>5</sup>Noch ausstehende Prüfungsleistungen oder eine in Bearbeitung befindliche Bachelor- oder Masterarbeit können nicht mehr als Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.

- (2) Überschreitet die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat aus nicht von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen die Ablegungsfrist gemäß Abs. 1, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist.
- (3) Hat eine Prüfungskandidatin bzw. ein Prüfungskandidat die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird sie bzw. er hierüber schriftlich benachrichtigt.

## § 21 Zeugnis und Urkunde

- (1) <sup>1</sup>Über die erfolgreiche Teilnahme an der Bachelor- oder Masterprüfung wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das den absolvierten Studiengang, das gegebenenfalls belegte Studiengangsprofil gemäß Studien- und Fachprüfungsordnung, den gegebenenfalls gewählten Studienschwerpunkt, das Thema der Bachelor- oder Masterarbeit und die Gesamtnote der Prüfung enthält. <sup>2</sup>Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Praktikums- oder Prüfungsleistung abschließend bewertet worden ist. <sup>3</sup>Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin bzw. vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. <sup>4</sup>Auf Antrag kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung ausgestellt werden.
- (2) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis wird eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) ausgehändigt, das den absolvierten Studiengang, die Gesamtnote der Prüfung und die Gesamtsumme der erbrachten ECTS-Punkte, die absolvierten Module einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit, deren Benotung und ECTS-Punktzahl sowie die abgelegten Modulteilprüfungen, deren Benotung und die dabei erzielten ECTS-Punkte beinhaltet. <sup>2</sup>Studierende, die ihr Studium beenden, ohne einen Abschluss erworben zu haben, erhalten auf Antrag eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) über die erbrachten Modulteilprüfungen und Module, deren Benotung und die erreichten ECTS-Punkte. <sup>3</sup>Die Leistungsübersicht (Transcript of Records) gemäß Satz 2 wird mit dem ergänzenden Vermerk ausgefertigt, dass kein Abschlusszeugnis gemäß Abs. 1 ausgestellt wird. <sup>4</sup>Ferner wird angegeben, ob in dem an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg belegten Studiengang noch ein Prüfungsanspruch besteht. <sup>5</sup>Die Leistungsübersicht (Transcript of Records) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.
- (3) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet. <sup>2</sup>Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. <sup>3</sup>Die Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. <sup>5</sup>Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Befugnis, den akademischen Grad gemäß Satz 1 zu führen. <sup>6</sup>Urkunden, die im Rahmen von Abkommen über Doppeldiplome oder gemeinsame Abschlüsse vergeben werden, sind entsprechend den Vereinbarungen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule auszufertigen.
- (4) <sup>1</sup>Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt, das gemäß den jeweils geltenden Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt wird. <sup>2</sup>Das Diploma Supplement wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.
- (5) <sup>1</sup>In Ergänzung der Dokumente gemäß Abs. 1 bis 4 wird eine Bescheinigung über die benötigte Fachstudierendauer und über das Abschneiden innerhalb des jeweiligen Abschlussessemesters (Rangzahl) im absolvierten Studiengang ausgestellt. <sup>2</sup>Im Rahmen dieser Bescheinigung wird die prozentuale Verteilung der Abschlussnoten des Studiengangs angegeben, sofern die erforderliche Kohorte gebildet werden kann. <sup>3</sup>Als Basis für die Angabe der prozentualen Notenverteilung werden neben dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte herangezogen, sofern diese Kohorte insgesamt mindestens 15 Absolventen bzw. Absolventinnen enthält. <sup>4</sup>Gegebenenfalls sind weitere vorhergehende Jahrgänge in die Kohortenbildung einzubeziehen, bis mindestens 15

Abschlüsse enthalten sind. <sup>5</sup>Beim Ausweis der prozentualen Verteilung der Abschlussnoten ist anzugeben, welche Abschlussjahrgänge einbezogen wurden.“.

- (6) Abs. 1 bis 5 finden für das Nebenfach Angewandte Informatik gemäß Anhang 3 der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik keine Anwendung.

### III. Schlussbestimmungen

#### § 22 Zusatzprüfungen

- (1) <sup>1</sup>Eine Studentin bzw. ein Student kann sich auf Antrag in weiteren Modulen im Rahmen der Bachelor- oder Masterprüfung prüfen lassen. <sup>2</sup>Für Zusatzprüfungen können keine Freiversuche gemäß § 12 geltend gemacht werden.
- (2) <sup>1</sup>Die in den weiteren Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen erzielten Noten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung nicht berücksichtigt. <sup>2</sup>Über das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt.
- (3) <sup>1</sup>Jede Zusatzprüfung kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (4) Nach Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung gemäß § 19 können keine Zusatzprüfungen mehr abgelegt werden.

#### § 23 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte

- (1) <sup>1</sup>Auf die besondere Lage von Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten mit länger andauernder oder ständiger Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Insbesondere ist behinderten Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsleistungen zu gewähren.
- (2) <sup>1</sup>Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist der Anmeldung zur Prüfung beizufügen; die Art der Behinderung ist durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft zu machen.

#### § 24 Prüfungsvergünstigungen für Schwangere

- (1) <sup>1</sup>Schwangere haben ab der 30. Schwangerschaftswoche bei Prüfungsklausuren nach je zwei Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Erholungspause von 30 Minuten Dauer, während deren sie in Begleitung einer Aufsichtsperson den Prüfungsraum verlassen und auf Wunsch im Freien spazieren gehen können. <sup>2</sup>Diese Pausenzeit wird an die Prüfungszeit angehängt. <sup>3</sup>Die Erleichterung wird gewährt, wenn die betroffenen Studentinnen beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich zum Klausurtermin befinden werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung in den jeweils geltenden Fassungen wird ermöglicht. <sup>2</sup>Die einschlägigen Anträge sind an das Prüfungsamt zu stellen.

## § 25 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Hat die Prüfungskandidatin bzw. Prüfungskandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so werden die betreffenden Noten vom Prüfungsausschuss entsprechend berichtigt. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, zu korrigieren und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 26 Einsicht in die Prüfungsakten

<sup>1</sup>Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten auf Antrag Einsicht in seine Klausurarbeiten, in das bzw. die Gutachten zur Bachelor- oder Masterarbeit und in die Prüfungsprotokolle gewährt. <sup>2</sup>Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 27 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Ordnung erfolgen hochschulöffentlich an den für Bekanntmachungen des Prüfungsamtes vorgesehenen Stellen.

## § 28 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2005 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2005/2005-51.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-51.pdf)) zuletzt geändert durch Satzung vom 9. März 2007 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. <sup>2</sup>Hiervon unberührt sind Übergangsregelungen, die im Rahmen von Satzungen zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2005 getroffen wurden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Art. 20 Abs. 4 BayHSchG vom 11. März 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008.

Bamberg, 31. März 2008

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert  
Präsident

Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.